

Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats

Herausgegeben von
ERIC HILGENDORF,
BERND SCHÜNEMANN und
FRANK PETER SCHUSTER

*Schriften zum
Ostasiatischen Strafrecht*

5

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von
Eric Hilgendorf und Genlin Liang

5



Verwirklichung und Bewahrung des Rechtsstaats

Beiträge der Würzburger Tagung
zum deutsch-chinesischen Strafrechtsvergleich
vom 16. bis 17. Dezember 2016

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf, Bernd Schünemann
und Frank Peter Schuster

Mohr Siebeck

Eric Hilgendorf, geboren 1960; Studium der Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft in Tübingen, 1990 philosophische und 1992 juristische Promotion, 1996 Habilitation, 1997 Professor für Strafrecht und Nebengebiete in Konstanz, seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg.

Bernd Schünemann, geboren 1944; Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, Berlin und Hamburg. 1970 juristische Promotion, 1975 Habilitation in München und Professor für Strafrecht in Bonn, seit 1976 Inhaber des LS für Strafrecht und Kriminologie in Mannheim, seit 1987 für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie und -soziologie in Freiburg i.Br., seit 1990 bis zur Emeritierung 2013 für Straf- u. Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie u. -soziologie in München, dort Direktor des Instituts für Anwaltsrecht.

Frank Peter Schuster, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Bristol, 2005 Promotion, 2010 Habilitation, seit 2011 Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Strafrecht an der Universität Würzburg.

ISBN 978-3-16-156640-0 / eISBN 978-3-16-156641-7
DOI 10.1628/978-3-16-156641-7

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die Beiträge einer Tagung zum Strafprozessrecht im Deutsch-Chinesischen Vergleich, die vom 16.–17. Dezember 2016 in Würzburg im Rahmen des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbands abgehalten wurde. Die Herausgeber danken dem Nestor des Chinesischen Strafprozessrechts, Herrn Kollegen Guangzhong Chen von der Chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht in Beijing, für seine großartige Unterstützung, ohne welche die Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre. Zu den wesentlichen Ergebnissen unserer Tagung gehört die Einsicht, dass die Entwicklung des Strafprozessrechts in China von mindestens genauso großer Bedeutung ist wie die Entwicklung des materiellen Strafrechts.

Würzburg und München,
im Sommer 2018

Eric Hilgendorf
Bernd Schünemann
Frank Peter Schuster

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
GUANGZHONG CHEN Gerichtsverhandlungsmodell und Aufklärung von Tatsachen	1
ARND KOCH Die verschiedenen Prozessmodelle im historischen Vergleich der Entwicklung in Deutschland	13
JIANLIN BIAN Die Hauptverhandlung im Mittelpunkt der Strafprozessrechtsreform: Aktuelle Probleme	23
THOMAS WEIGEND Modelle des Strafverfahrens: Deutschland und USA	31
WEIDONG CHEN Forschungsthese zu den Rechten des Verletzten	47
BERND SCHÜNEMANN Zur Stellung des Opferpräsidenten im Strafverfahren	67
WOLFGANG FRISCH Der Grundrechtsschutz des Beschuldigten im Strafverfahren	87
QIUHONG XIONG Anwendung des Fair Trial Prinzips in China	111
LUÍS GRECO Reflexionen zum fairen Verfahren	125
ERIC HILGENDORF Grundfragen der Beweisverwertungsverbote	147

YANYOU YI Der Schutz der Menschenrechte im Strafprozess	165
HANS-HEINER KÜHNE Die Stellung der Polizei im Strafverfahren	183
CHANGYONG SUN Die Reform des chinesischen Strafvorverfahrens	197
FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER Aktuelle Reformbestrebungen: Das vorgerichtliche Verfahren	213
WEIMIN ZUO und XIN FU Der Umgang mit illegal erlangten Beweismitteln in China: Eine empirische Sichtweise	223
BERND SCHÜNEMANN Reform des Hauptverfahrens in Deutschland	249
MING HU und YU WANG Absprachen im chinesischen Strafprozess	259
KARSTEN ALTENHAIN Aktuelle Reformbestrebungen in Deutschland: Die Rechtsmittel	271
MEIJUN XU Die Berufung aus Perspektive der Rechtsherrschaft	293
HE HUANG Reform der Laienbeteiligung im chinesischen Strafprozess	301
Autorenverzeichnis	319
Sachregister	321

Gerichtsverhandlungsmodell und Aufklärung von Tatsachen*

GUANGZHONG CHEN

I. Einleitung

Meines Erachtens gehören die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu den Kernprinzipien des modernen Strafprozesses. Die Prozessgerechtigkeit setzt sich aus formeller und materieller Gerechtigkeit zusammen. Der Strafprozess soll zum Ausgleich von formellem und sachlichem Wert führen. Wahrheit und Gerechtigkeit dürfen aufgrund des engen Zusammenhangs nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Wenn die Wahrheit nicht aufgeklärt wird, ist sachliche Gerechtigkeit schwer zu realisieren. Der große Wert formeller Gerechtigkeit liegt in der Aufklärung der Tatsachen zwecks Wahrung sachlicher Gerechtigkeit. Auf der ganzen Welt ist in zahlreichen Staaten die Ermittlung von Tatsachen eines der Ziele des Strafprozesses.¹ Auch im chinesischen Strafprozessrecht findet diese „Aufklärung“ an mehreren Stellen Erwähnung. Dadurch wird betont, dass die Ermittlungspersonen die zu Grunde liegenden Tatsachen ausmachen sollen. Beispielsweise ist es die Aufgabe des chinesischen Strafprozessrechts, die „rechtzeitige korrekte Aufklärung der einem Verbrechen zugrundeliegenden Tatsachen

* Aus dem Chinesischen von *Li Bei*, Chinesische Universität für Politikwissenschaft und Recht, Peking.

¹ Z.B. regelt die österreichische Strafprozessordnung das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen (§ 1 öStPO). Gemäß § 244 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. § 102 der „Federal Rules of Evidence“ der USA lautet „These rules shall be construed to secure fairness in administration, elimination of unjustifiable expense and delay, and promotion of growth and development of the law of evidence to the end that the truth may be ascertained and proceedings justly determined.“ Gemäß § 1 der japanischen Strafprozessordnung wird mit dem Gesetz auf die Gewährleistung des öffentlichen Wohlstands und individueller Grundmenschenrechte sowie gleichzeitig auf die Aufklärung von Tatsachen der Fälle und die gerechte und schnelle Anwendung der Strafe abgezielt.

zu gewährleisten“ (§ 2 chStPO). „Die öffentlichen Organe müssen, wenn sie einen Antrag auf Genehmigung eines Haftbefehls stellen ebenso wie die Staatsanwaltschaften, welche Anklage erheben, und die Gerichte, die Entscheidungen treffen, den Tatsachen treu bleiben“ (§ 51 chStPO). Die Gerichte müssen „die Entscheidungen anhand der ermittelten und aufgeklärten Tatsachen, Beweise und gemäß der entsprechenden Vorschriften treffen“ (§ 195 chStPO).

Was aber bedeutet Wahrheit? Was versteht man unter der Aufklärung von Tatsachen? In der Strafrechtswissenschaft – ja sogar in der gesamten Rechtswissenschaft – besteht über diese Begriffe keine Einigkeit. Meiner Auffassung nach sollte man auf die folgenden Punkte achten, wenn man die Begriffe verstehen will:

1. Die „Wahrheit“ und die „Tatsachen“ eines Falls sind gleichermaßen relevant, aber nicht identisch. In jedem Fall gibt es eine historische Wahrheit, die dem entspricht, was objektiv geschehen und unabänderlich ist. Sie existiert unabhängig von den Wahrnehmungen und Wertungen der Ermittlungspersonen.
2. Die Ermittlungspersonen können unter bestimmten Voraussetzungen die Wahrheit exakt aufklären und richtig beurteilen. Aufklärung von Tatsachen bedeutet, dass die Ermittlungspersonen aufgrund ihrer gesammelten Beweise die Tatsachen, die aus ihrer Sicht der Wahrheit entsprechen, festlegen. Von der Epistemologie ausgehend, werden die Wahrheit eines Falls und die weiteren daraus abgeleiteten Wahrheiten als in bestimmtem Maße gleich betrachtet. Derartige Erkenntnisse können stets gewonnen werden. Obwohl rechtswissenschaftliche Erkenntnisse bestimmten Besonderheiten und eigenen Regeln, wie einer Ermittlungsfrist und Beweisregeln, unterliegen, können die Tatsachen der Fälle aufgeklärt werden.
3. Das Streben nach Wahrheit zielt hauptsächlich auf die Realisierung von sachlicher Gerechtigkeit ab, um falsche und als ungerecht empfundene Entscheidungen zu vermeiden. Bei derartigen Entscheidungen weicht die Beurteilung von Tatsachen von der Wahrheit ab. Wenn die Tatsachen schwer aufzuklären sind, sollen die Richter an der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz „in dubio pro reo“ festhalten und die Beschuldigten freisprechen.
4. Mit der Aufklärung von Tatsachen ist nicht gemeint, dass alle Einzelheiten der Fälle aufgeklärt werden müssen. Es müssen aber die wesentlichen, einem Fall zu Grunde liegenden Tatsachen klar ermittelt werden. In jedem Fall muss geklärt werden, ob die Straftat geschah und ob sie durch den Beschuldigten begangen wurde. Weiter müssen die für die Strafzumessung bedeutsamen Tatsachen festgestellt werden.

5. Die Aufklärung von Tatsachen darf nicht „um jeden Preis“, sondern nur im Rahmen eines rechtmäßigen Verfahrens erfolgen.

Im modernen Prozess verläuft die Aufklärung von Tatsachen in der Regel in drei grundlegenden Verfahrensabschnitten, nämlich dem Ermittlungsverfahren, der Anklageerhebung und dem Hauptverfahren. Maßgebend für die Aufklärung von Tatsachen aufgrund von Beweismittlungen ist vor allem das Hauptverfahren. Mein Vortrag konzentriert sich auf die Frage, mit welchem Hauptverhandlungsmodell die Tatsachen am besten aufgeklärt werden können. Auf diesem Gebiet haben die modernen Staaten in vielerlei Hinsicht Erfahrungen gesammelt, die aber noch vervollständigt werden müssen. Diese Problematik gehört zu einem der Schwerpunkte der in China gegenwärtig durchgeführten Justizreform.

Aktuell haben sich zwei Hauptverhandlungsmodelle zur Aufklärung von Tatsachen herausgebildet, die nachfolgend am Beispiel der USA und Deutschlands im Überblick vorgestellt werden.

II. Die beiden Hauptverhandlungsmodelle zur Aufklärung der Tatsachen – Antagonistisches Modell und Vernehmungsmodell

1. *Adversatorisches Modell und Aufklärung der Tatsachen – die USA als Beispiel*

a) *Adversatorische Hauptverhandlung*

In Common-Law-Staaten wie den USA wird eine adversatorische Hauptverhandlung durchgeführt. Dieses Modell wird durch folgende drei Eigenschaften charakterisiert:

Zum Ersten werden nur ungefähr 10 % der Fälle durch eine Hauptverhandlung abgeschlossen. Die anderen 90 % der Fälle werden durch ein Schuldanerkennnis („*guilty plea*“) zum Abschluss gebracht.² Unter amerikanischen Wissenschaftlern gibt es eine Redensart die übersetzt in etwa wie folgt lautet: „Unsere Nation verteilt ihre Ressourcen so vernünftig, als

² *Bureau of Justice Statistics*, 2011–2012, U.S. Department of Justice, table 12. Laut der Statistiken des amerikanischen Justizministeriums betrug die Zahl der Beschuldigten vor den Bundesgerichten im Jahr 2012 96260, von denen 87908 schuldig gesprochen wurden. Die Verurteilungsrates lag bei 91.3 %. Die Zahl der Schuldanerkenntnisse lag bei 85774, was 89.1 % aller angeklagten Fälle entspricht; die Zahl der Beschuldigten, die von einem Richter oder einer Jury verurteilt wurden, betrug 2134, was lediglich 2.2 % aller angeklagten Fälle ausmacht.

versuchten wir ein Transportproblem zu lösen, indem wir 10 Prozent der Bevölkerung Cadillacs zur Verfügung stellten und vom Rest verlangten zu Fuß zu gehen.“ In den wenigen Fällen, die tatsächlich im Hauptverfahren münden, gibt es Richter- oder Geschworenenverhandlungen. Vor den Bundesgerichten wird die Mehrzahl der Verbrechen vor Geschworenen und die überwiegende Zahl der Vergehen von den Richtern verhandelt.³ Das Schuldanerkenntnis (*guilty plea*) gehört demzufolge zum Alltag der amerikanischen Strafjustiz. Dennoch manifestiert sich der Charakter der antagonistischen Verhandlung hauptsächlich in der Geschworenenverhandlung.

Zum Zweiten wird in der Geschworenenverhandlung von einer Jury entschieden, ob der Beschuldigte zu bestrafen ist oder nicht. Dabei ist der Richter in der Verhandlung nur für die Einhaltung prozessualer Regeln verantwortlich. Der Richter schweigt in der Hauptverhandlung regelmäßig. Er soll über Beweisanträge Beschluss fassen, sich aber an der Vernehmung von Zeugen nicht beteiligen und die Überzeugungskraft der Beweise, etwa die Glaubwürdigkeit der Zeugen, nicht kommentieren. Die Geschworenen sollen bei den Beweisanträgen der beiden Parteien Schweigen bewahren und dürfen keine Zeugenvernehmung durchführen.

Zum Dritten sollen Beweiserhebung und Beweisverwertung in der Hauptverhandlung von den beiden Parteien, nämlich Verteidigung und Anklage, durchgeführt werden. Der Beibringungsgrundsatz soll streng umgesetzt werden. Das Kreuzverhör (*cross-examination*)⁴ wird von den amerikanischen Wissenschaftlern als „die beste bisher von der Menschheit geschaffene Waffe zur Aufklärung von Tatsachen“⁵ bezeichnet. Vor Gericht kommt es regelmäßig zu offensiven Debatten zwischen Staatsanwälten und Verteidigern.

b) Tatsachenaufklärung nach dem antagonistischen Hauptverhandlungsmodell

Aus Sicht des amerikanischen antagonistischen Modells wird das Streben nach Tatsachen als eine der zentralen Wertausrichtungen des Strafprozesses betrachtet. Teile der amerikanischen Wissenschaftler glauben, dass die

³ 2003 entschieden sich 4 % der Beschuldigten, denen ein Verbrechen zur Last gelegt wurde, für eine Gerichtsverhandlung, 93 % der Fälle wurden von Geschworenen und 7 % von Richtern entschieden. Auch 4 % derer, die eines Vergehens beschuldigt wurden, wählten die Gerichtsverhandlung. Hier wurden allerdings 91 % der Fälle von Richtern und nur 9 % von Geschworenen entschieden, siehe *Bureau of Justice Statistics*, U.S. Department of Justice, Compendium of Federal Justice Statistics, 2003 tbl.4.2 (2005).

⁴ In der amerikanischen *cross examination* wird die Hauptvernehmung von der Partei, die Antrag auf die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen gestellt hat, vorgekommen. Die Gegenvernehmung soll von der anderen Partei durchgeführt werden. Die Gegenvernehmung zielt darauf ab, die Zeugen in Widersprüche zu verwickeln, damit ihren Aussagen kein Glauben mehr geschenkt wird.

⁵ *John Wigmore*, *Evidence*, James H Chadbourn, 3rd ed. (1974), p. 32.

objektiven Wahrheiten möglicherweise aufgeklärt werden können, z. B. nehmen sie an, dass in einem gut strukturierten System die Gutachten der Sachverständigen, die in einem formell ordnungsgemäßen Prozess erstellt wurden, den sachlichen Tatsachen entsprechen können.⁶ Der Gedanke, dass die durch ein gerechtes Verfahren festgestellten Wahrheiten als Tatsachen betrachtet werden, spielt eine wichtige Rolle. Der amerikanische Prozess legt, insbesondere seit den in den 1950er und 60er-Jahren gestarteten Reformbemühungen, zunehmend größeren Wert auf ein gerechtes Verfahren als auf das Streben nach Wahrheit. Abgesehen davon, werden die Inhalte der Hauptverhandlung von den Parteien bestimmt und Berufsrichter und Geschworene greifen nicht aktiv ein. Berufsrichter und Geschworene können den Fall nur anhand der von den Parteien angebotenen Beweise beurteilen. Darüber hinaus behindern Beweisverwertungsverbote, welche illegal erlangte Beweise betreffen, in gewissem Maße die Erforschung der Wahrheit. All dies führt dazu, dass die Suche nach Tatsachen in der antagonistischen Hauptverhandlung zu Gunsten formeller Gerechtigkeit an Bedeutung verliert. Wenn der Wert formeller Gerechtigkeit den Wert sachlicher Gerechtigkeit übersteigt, wird die Aufklärung von Tatsachen unwichtig. Die Staatsanwälte zielen primär darauf ab, den Strafprozess „zu gewinnen“⁷, es geht ihnen weniger um ein Streben nach Wahrheit.

Im Strafprozess des Common-Law-Systems findet gleichzeitig die Beweisnorm Anwendung, welche den „Ausschluss vernünftiger Zweifel“ vorsieht. Vernünftige Zweifel sind – bezogen auf den Schuldspruch – nach überwiegender Auffassung ausgeschlossen, wenn die Wahrscheinlichkeit für die Schuld 90 bis 95 % beträgt. Diese Norm hat zur Folge, dass die Erkenntnisse hinsichtlich der Haupttatsachen, z. B. ob der Beschuldigte die Straftat begangen hat, nicht zwingend völlig der Wahrheit entsprechen.

Auch in den USA gibt es Wissenschaftler, die der Meinung sind, dass die Norm über die Ausschließung vernünftiger Zweifel in Bezug auf die Todesstrafe nicht gilt, sondern die Norm über den Ausschluss aller möglichen Zweifeln Anwendung findet.⁸

⁶ *Robert Shamur / Athill Molz*, Sachliche Tatsachen, rechtliche Tatsachen und geschichtliche Tatsachen.

⁷ *Gary Goodpaster*, On the Theory of American Adversary Criminal Trial, 78 J. Crim. L. & Criminology 118, 120–121 (1987).

⁸ *Leonard B. Sand / Danielle L. Rose*, Proof Beyond All Possible Doubt: Is There a Need For a Higher Burden of Proof When the Sentence May be Death? 78 *Chi. – Kent L. Rev.* 1359, 1367 (2003).

2. Vernehmungsmodell und Aufklärung der Tatsachen – Deutschland als Beispiel

a) Die deutsche Idee sachlicher Tatsachen

In den Civil-Law-Staaten wie Deutschland wird das „Inquisitionsmodell“ (Ermittlung von Amts wegen) in der Hauptverhandlung praktiziert, dessen Struktur auf die Aufdeckung materieller Tatsachen zielt. Man geht davon aus, dass die Beschränkung menschlicher Erkenntnisfähigkeit und die mit der Aufklärung vergangener Ereignisse verbundenen Schwierigkeiten das Streben nach materieller Wahrheit nicht hindern. Das deutlichste Merkmal des Inquisitionsmodells liegt darin, dass die Gerichte die Verantwortung für die Aufklärung der sachlichen Tatsachen tragen.

b) Das Streben nach materieller Wahrheit in der Hauptverhandlung

Der sechste Abschnitt des zweiten Buches der deutschen Strafprozessordnung („Hauptverhandlung“) schreibt den Ablauf und die Grundsätze der Hauptverhandlung detailliert vor. Die Hauptverhandlung läuft vereinfacht wie folgt ab:

aa) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 dStPO).

bb) Auch das Kreuzverhör des Common-Law-Systems wurde in das Gesetz aufgenommen. Nach § 239 Abs. 1 dStPO ist die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. In der Praxis spielt die Vorschrift jedoch keine Rolle.⁹

cc) Der Angeklagte wird vom Vorsitzenden vernommen, nachdem die Staatsanwalt die Anklageschrift verlesen hat. Vor der Vernehmung wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 Abs. 5 S. 1 dStPO).¹⁰

⁹ *Hartmut Schneider*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Auflage 2013, § 239 Rn. 1.

¹⁰ Die Beschuldigten können vor Gericht zur Sache aussagen und sich gegen den Anklagevorwurf verteidigen, bevor die Beweisaufnahme stattfindet. Insbesondere wenn die Richter den Beschuldigten keinen Glauben schenken oder weitergehende Informationen für wichtig halten, werden sie diesbezüglich Fragen stellen, *Floyd Feeney*, *Ein Fall, zwei Systeme – Vergleich der amerikanischen und deutschen Strafjustiz*, 2006, S. 340.

dd) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Nach § 244 Abs. 2 dStPO hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Nach ständiger Rspr. des BGH „reicht die Pflicht des Gerichts zu umfassender Tatsachenaufklärung so weit, wie die Umstände, die dem Gericht bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, zum Gebrauch eines bestimmten weiteren Beweismittels drängen oder ihn nahe legen.“¹¹ Daneben gilt das Beweis-antragsrecht (§§ 244 Abs. 3–6, 245 dStPO).

ee) Für die Hauptverhandlung gelten die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. § 250 dStPO besagt:

„Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.“

Dieser Grundsatz stellt in der Tat das Streben des Vernehmungsmodells nach der objektiven Wahrheit dar. Das Gericht muss die besten verfügbaren Beweismittel heranziehen. Nach den oben genannten Grundsätzen der Hauptverhandlung leiten die Richter an den deutschen Strafgerichten nicht nur die Hauptverhandlungen, sondern treiben ebenso die Aufklärung von Tatsachen aufgrund ihrer Amtsaufklärungspflicht voran.

III. Das chinesische Gerichtsverhandlungsmodell und Streben nach materieller Wahrheit

Die Art und Weise der Verhandlung vor chinesischen Gerichten entwickelt sich stetig fort. 1979 wurde in der ersten chinesischen Strafprozessordnung das Amtsbefugnisse überschreitende Modell vorgeschrieben, das hauptsächlich den chinesischen juristischen Traditionen folgt. Nach zweimaliger Änderung des Strafprozessrechts in den Jahren 1996 und 2012 haben wir die Erfahrungen und Lehren der juristischen Praxis zusammengefasst und die vorteilhaften Erkenntnisse besonders in Bezug auf das antagonistische Modell des Common-Law aufgenommen und das geltende sog. „Beschuldigung-Verteidigung-Modell“ gestaltet, welches derzeit weiter reformiert und verbessert wird.

¹¹ Werner Beulke, Lehrbuch für Strafprozessordnung, 10. Auflage, S. 406.

1. *Eigenschaften des chinesischen strafrechtlichen Gerichtsverhandlungsmodells*

Das „Beschuldigung-Verteidigung-Modell“ zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass die Beweisaufnahme, die Beweisverwertung und die Debatte zwischen Angeklagtem und Ankläger betont werden und das Kreuzverhör vor Gericht durchgeführt wird. Andererseits wird die Leitungsfunktion der Verhandlungspersonen bei der Ausweitung der Beschuldigungs- und Verteidigungsfunktionen geachtet und bewahrt. Die Pflicht, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, obliegt nicht allein der Staatsanwaltschaft. Auch die Richter müssen dazu beitragen, weshalb ihnen eine Reihe von Aufklärungsbefugnissen zustehen.

Im Einzelnen enthält das chinesische Strafprozessrecht für die Hauptverhandlung die folgenden wichtigen Vorschriften:

1. Nach der Eröffnung der Hauptverhandlung soll der Staatsanwalt die Anklageschrift verlesen. Der Beschuldigte darf zu dem Verbrechen, welches ihm zur Last gelegt wird, seine Aussage machen (§ 186).
2. Staatsanwalt, Opfer und Verteidiger dürfen den Beschuldigten befragen. Richter und Schöffen dürfen den Beschuldigten vernehmen (§ 186).
3. Beschuldigter und Verteidiger dürfen nach der Genehmigung des Vorsitzenden die Zeugen und Sachverständigen vernehmen. Verhandlungspersonen dürfen ebenfalls die Zeugen und Sachverständigen vernehmen (§ 189).
4. Staatsanwälte und Verteidiger sollen dem Gericht die Beweisstücke und Beweisschriften vorlegen. Die Verhandlungspersonen sollen die Meinungen aller Parteien anhören (§ 190).
5. Im Verlauf der Hauptverhandlung kann das Richterkollegium die Verhandlung unterbrechen und die Beweise erforschen und prüfen, wenn es gegen diese Zweifel hegt. Bei der Erforschung und Prüfung der Beweise kann das Gericht diese Untersuchungen, Prüfungen, Beschlagnahmungen, Sachverständigengutachten, Erkundigungen und Einfrierungen unterziehen (§ 191).
6. Nach den Beweisuntersuchungen können die Staatsanwaltschaft und die Verteidiger hinsichtlich der Wahrheit der Sache und der rechtlichen Würdigung vor Gericht debattieren. Nach der Debatte hat der Beschuldigte das Recht auf einen Schlussvortrag (§ 193).

Die Bewahrung von Amtsuntersuchungen durch die Richter bestimmt den Charakter der chinesischen Hauptverhandlung in Strafsachen. Ziel ist es,

die Tatsachen des Falles aufzuklären und aufgrund der Beweise ein richtiges Urteil zu fällen. Jedoch können die chinesischen Richter das außergerichtliche Ermittlungsrecht nicht übermäßig ausüben. Zum einen würde die Funktion von Staatsanwaltschaft und Verteidigung im Verlauf der Hauptverhandlung beeinträchtigt, zum anderen müssen Richter die Ressourcen und die prozessualen Leistungen berücksichtigen.

2. Mängel und Reform des „Beschuldigung-Verteidigung-Modells“

Das derzeit größte Problem im Rahmen der chinesischen Justizreform besteht darin, die Regelungen zur Hauptverhandlung in der Praxis umzusetzen, damit die Hauptverhandlung nicht zur bloßen Formalität wird, bei der nach Aktenlage entschieden wird. Die während der Ermittlungen gesammelten Beweismittel sind vor Gericht schwer zu prüfen und selbstständig zu beurteilen. Um die Regelungen zur Hauptverhandlung zu verbessern, wird in China eine umfangreiche Justizreform durchgeführt. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Parteien die Beweisaufnahme und -verwertung sowie rechtliche Diskussion vor Gericht durchführen können. Dadurch soll es zu gerechten Urteilen kommen. Dies kann dadurch realisiert werden, dass die Erkenntnisse und Tatsachen mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen, die Rechtsfolgen die materielle Gerechtigkeit wahren und der Verhandlungsverlauf der formellen Gerechtigkeit entspricht¹². Im Einzelnen ist auf Folgendes zu achten:

a) Anwesenheit von Zeugen, Realisierung des Unmittelbarkeitsprinzips

In der chinesischen Rechtspraxis werden Zeugen vor Gericht nur relativ selten vernommen, was auf die Ausgestaltung der diesbezüglichen Regelungen des Strafprozessrechts zurückzuführen ist. Nach § 183 chStPO müssen die Betroffenen bei Anträgen auf Zeugenvernehmung vor Gericht von den Gerichten ermächtigt werden. Jedoch lehnen die Gerichte diese Anträge regelmäßig ab. In der Folge wird im Zuge der Justizreform gefordert, die Regelungen zur Anwesenheit von Zeugen vor Gericht zu verbessern. Natürlich kann die Lösung nicht darin liegen, ausnahmslos die Anwesenheit aller Zeugen zu verlangen. Durchführbar sind aber folgende drei Verbesserungsvorschläge:

¹² Beschluss des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas über einige wichtige Fragen zur weitergehenden Realisierung der gesetzmäßigen Staatsverwaltung, 23.10.2014.

aa) Die Prüfungsnormen für die Notwendigkeit der Anwesenheit von Zeugen sollten verbessert werden. Die Gründe für die Anwesenheit müssen detailliert im Gesetz vorgeschrieben werden, damit die Richter die von den Beschuldigungs- und Verteidigungsparteien gestellten Anträge nicht willkürlich ablehnen können. Die folgenden beiden Gruppen von Zeugen sollten vor Gericht zwingend anwesend sein:

- Zeugen, an deren Aussagen die Staatsanwaltschaft oder Verteidigung zweifelt, oder deren Aussage großen Einfluss auf die Straffestsetzung oder -zumessung hat, insbesondere, wenn die Verteidigung die Anwesenheit der Zeugen verlangt;
- Zeugen, die bedeutende Aussagen gemacht haben, in Fällen, in denen der Angeklagte möglicherweise mit dem Tod bestraft wird oder die sonst großen sozialen Einfluss haben.

bb) Die Regelungen, welche Aussagen von der Hauptverhandlung ausschließen, werden schrittweise abgebaut. Sind Zeugen vor Gericht nicht anwesend, obwohl sie es sein sollten, darf ihr Vernehmungsprotokoll nicht verlesen und nicht in der Entscheidung verwertet werden.

cc) Mechanismen, welche dazu dienen, die Anwesenheit von Zeugen zu sichern, wie persönlicher Schutz und finanzielle Zuschüsse, müssen gewährleistet werden.

b) Das Institut der Pflichtverteidigung muss ausgeweitet werden, Verteidiger müssen zunehmend vor Gericht anwesend sein

In den gegenwärtigen Hauptverhandlungen in Strafsachen wirken nur sehr wenige Verteidiger mit: Lediglich in 4 % aller Fälle sind Strafverteidiger vor Gericht anwesend. In den weiter entwickelten Regionen ist die Zahl etwas höher, aber in den meisten Fällen haben die Angeklagten in der Hauptverhandlung keinen anwaltlichen Beistand, was dazu führt, dass zwischen Angeklagtem und Staatsanwaltschaft keine „Waffengleichheit“ besteht. Dadurch wird die Realisierung formeller und materieller Gerechtigkeit beeinträchtigt.

Zwar wurde der Umfang der notwendigen Verteidigung in China erweitert¹³, dennoch kann der Anspruch an die Gewährung von Menschenrechten

¹³ Die chinesische Strafprozessordnung regelt den Umfang der notwendigen Verteidigung. Ihr unterfallen blinde, taube und stumme Beschuldigte, Minderjährige und Personen mit psychischen Störungen sowie Beschuldigte, denen eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe droht. Seit dem 29.6.2015 sehen die vom Büro des Zentralen Komitees der Kommunistischen Partei Chinas veröffentlichten Regelungen über die Verbesserung des Systems der notwendigen Verteidigung vor, dass ein Anwaltsdienst eingerichtet werden soll, welcher Anwälte in die Gerichte und Haftanstalten entsendet. Außerdem soll ein Arbeitsmechanismus eingerichtet werden, der sich an strafrechtlichen

in der juristischen Praxis nicht erfüllt werden. Hierzu ist eine weitergehende Ausweitung durch die Justizreform notwendig. Wenn der Angeklagte sich finanziell keinen Verteidiger leisten kann, soll das Gericht ihm einen Pflichtverteidiger bestellen, damit er sich an der Hauptverhandlung ausreichend beteiligen kann.¹⁴

c) Strenge Handhabung von Beweisverwertungsverböten

Der Grundsatz, dass es verboten ist, rechtswidrig erlangte Beweise zu verwerten, gilt in allen Rechtsstaaten der Welt. Die chinesische Rechtspraxis hat dargelegt, dass Folter und sonstige unrechtmäßige Handlungen die Hauptgründe für falsche und ungerechte Urteile sind. Dennoch werden unrechtmäßig erlangte Beweise in China nicht immer ausgeschlossen. Hier besteht Rechtsunsicherheit. Die Richter eröffnen das Verfahren zur Begründung der Legitimität von Beweisen in der Regel nicht. Auch wenn die Richter das sog. Ausschließungsverfahren eröffnen, werden sie die entsprechenden Beweise nicht ohne weiteres ausschließen.

Die Anwendung von Beweisverwertungsverböten in der Hauptverhandlung sollte verstärkt und normiert werden. Im Einzelnen bedeutet dies: 1) Der Umfang der Beweisverwertungsverböte sollte gesetzlich festgelegt werden. Insbesondere sollte definiert werden, welcher Grad der Beeinflussung der Willensbildung, wie bei Folter, Erschöpfung und Drohung, zu einem Beweisverwertungsverbot führt. 2) Es soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass die Richter das Ausschließungsverfahren für unrechtmäßig erlangte Beweise eröffnen müssen, sofern die von den Angeklagten sowie ihren Verteidigern erläuterten Zusammenhänge und zur Verfügung gestellten Materialien auf eine möglicherweise unrechtmäßige Beweissammlungen hindeuten. 3) Die Ausschließung von unrechtmäßig erlangten Beweisen muss nicht immer in der Gerichtsverhandlung erfolgen, wohl aber, wenn zwischen der Beschuldigungs- und Verteidigungspartei über die Legitimität der Beweissammlung Uneinigkeit besteht. Nach einer Untersuchung sollten die Richter die Beweise schon dann ausschließen, wenn die Möglichkeit einer illegalen Erlangung der Beweise nicht ausgeschlossen werden kann.

Aussöhnungen und an der Klärung von Todesfällen beteiligt, sodass mehr Betroffene einen Rechtsanwalt erhalten.

¹⁴ Es ist zu beachten, dass die Gerichte mancherorts die notwendige Verteidigung bereits ausgebaut haben. Beispielsweise vor den Gerichten der Provinz Zhejiang wird ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren verurteilt werden soll oder den Tatvorwurf komplett abstreitet. Aus diesem Grund ist die Anwesenheitsquote von Anwälten in dieser Provinz erheblich gestiegen.

*d) Ressourcenverteilung bei komplizierten und einfachen Verfahren,
weitere Vervollkommnung eines konsensualen Systems*

Dass die juristischen Ressourcen begrenzt sind, kann objektiv die Strafverhandlung beim Streben nach der Aufklärung der Wahrheit beeinflussen, weil die Tatsachen teilweise nur mit großen finanziellen Mitteln aufgeklärt werden können. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Fällen hat China das einfache Verfahren noch um das Beschleunigungsverfahren und das nachsichtige Verfahren für die Geständnisse von Straftaten und die Hinnahme der Strafe ergänzt, um die Ressourcenverteilung auf komplizierte und einfache Fälle angemessen vornehmen zu können. Um Gerechtigkeit zu gewährleisten, sollen die prozessualen Leistungen erhöht werden.

Ich hoffe, dass das chinesische Gerichtsverfahren durch die laufende Justizreform erheblich verbessert wird und das Volk hierdurch in jedem Fall Gerechtigkeit erhalten kann.

Die verschiedenen Prozessmodelle im historischen Vergleich der Entwicklung in Deutschland

ARND KOCH

I. Einführung

Im Dezember 1918, wenige Monate vor seinem Tod, befasste sich der große Strafrechtsreformer Franz v. Liszt (1851–1919) mit den Folgen der November-Revolution und des Zusammenbruchs des Deutschen Kaiserreichs für das Straf- und Strafprozessrecht.¹ Der „Moment für eine folgerichtige Durchführung des Anklageprozesses“ sei nunmehr gekommen, „die Zeit der Kompromisse vorüber“. Überall, so v. Liszt weiter, sei „mit den Resten des inquisitorischen Prinzips aufzuräumen“². v. Liszt trug seine Forderungen gewohnt kämpferisch vor, originell sind sie jedoch keineswegs. Vielmehr stehen seine Aussagen in einer breiten Traditionslinie zu Autoren, welche die 1879 in Kraft getretene Reichsstrafprozessordnung – auf deren Grundentscheidungen das heutige deutsche Strafprozessrecht beruht – als unvollkommenes, auf halbem Wege stehen gebliebenes Reformwerk abqualifizierten. In seiner Kritik wusste sich v. Liszt selbst mit seinem Widersacher Karl Binding (1840–1920) einig, der das deutsche Prozessrecht als „Stück- und Flickwerk“, ja als „hässliche Bastardform“ abtat.³

v. Liszt sprach in seiner Einlassung von drei Prozessmodellen, deren Wert oder Unwert für ihn feststanden. Auf strikte Ablehnung stieß der Inquisitionsprozess, dessen Reste aus dem geltenden Recht zu beseitigen seien. Das geltende Strafprozessrecht, traditionell als „reformierter Strafprozess“ bezeichnet, erschien ihm als dringend reformbedürftig. Den Ausweg sah er in der konsequenten Hinwendung zu einem alternativen Prozessmodell, dem Anklageprozess. Mit den drei Begriffen „Inquisitionsprozess“, „An-

¹ Umfassend zu v. Liszt die Beiträge in: Koch/Löhnig (Hrsg.), Die Schule Franz v. Liszts, 2016.

² Sämtliche Zitate aus v. Liszt, JW 1918, 786.

³ Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, Bd. 2, 1915, S. 201.

klageprozess“ und „reformierter Strafprozess“ sind zugleich die Prozessmodelle genannt, welche seit dem 19. Jahrhundert die Debatte über die Reform des Strafverfahrensrechts beherrschten und die im Folgenden näher zu betrachten sind.

II. Prozessmodelle

1. *Inquisitionsprozess*

a) *Begriff*

Bis heute sind die Begriffe „Inquisition“ und „Inquisitionsprozess“ negativ besetzt.⁴ In der Umgangssprache, nicht selten auch in fachwissenschaftlichen Abhandlungen, dienen sie der polemischen Anprangerung wirklicher oder vermeintlicher Missstände.⁵ Es scheint eine untrennbare Verbindung zwischen „Inquisition“ einerseits und Folter, Hexenprozessen sowie verfahrensrechtlicher Willkür andererseits zu bestehen. Doch führt die unreflektierte Zugrundelegung umgangssprachlicher Wortbedeutungen in die Irre. So ist unter einem Inquisitionsprozess zunächst nichts anderes zu verstehen, als ein von Amts wegen betriebenes Verfahren, das auf die Erforschung der materiellen Wahrheit abzielt.⁶ Seine erstmalige Etablierung – und damit einhergehend die Überwindung irrationaler Beweismittel – im Kirchenrecht des 12. Jahrhunderts wird zu Recht als „großer Fortschritt“, ja als „Verfahrensrevolution“ gewürdigt.⁷ Auch das geltende deutsche Strafverfahrensrecht ist im Sinne der genannten Definition weiterhin ein „Inquisitionsprozess“ (vgl. §§ 155 Abs. 2, 160 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO), wenngleich Teile des Schrifttums es vorziehen, den vermeintlich anrühigen Begriff durch Wortschöpfungen wie „Ermittlungsgrundsatz“ oder „Instruktionsgrundsatz“ zu ersetzen.⁸

b) *Frühneuzeitlicher Strafprozess*

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts folgte der ganz überwiegende Teil des Deutschen Bundes dem gemeinrechtlichen, inquisitorischen Prozessmodell, wie es in seiner Grundstruktur in der *Constitutio Criminalis Carolina*

⁴ Hierzu Koch, in: Steinberg (Hrsg.), Festschrift für Hinrich Rüping, 2008, S. 394.

⁵ Beispiele bei Jerouschek, ZStW Bd. 104 (1992), S. 329 ff.

⁶ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, S. 87.

⁷ Koch, Denunciatio. Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006, S. 38 ff.

⁸ So Beulke, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 21; Kindhäuser, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn. 21; Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2015, S. 20.

(CCC) von 1532 angelegt war.⁹ Die Carolina zeichnete sich durch strenge Beweisregeln und die minutiöse Auflistung der Foltervoraussetzungen aus. Eine Verurteilung war hiernach – in Anlehnung an das römische Recht und an die Bibel – allein dann zulässig, wenn ein glaubhaftes Geständnis des Beschuldigten (Art. 22 CCC) oder die glaubhaften Aussagen von mindestens zwei unbescholtenen Augenzeugen (Art. 67 CCC) vorlagen. Vor dem Hintergrund des bis Ende des 18. Jahrhunderts unangefochtenen theokratischen Strafverständnisses war die Ermittlung der materiellen Wahrheit oberstes Gebot. Nur durch die Bestrafung des Delinquenten war Gott zu besänftigen und Unheil von der Gemeinschaft abzuwenden.¹⁰

Der frühneuzeitliche Strafprozess war schriftlich, nichtöffentlich und mittelbar. Ein Schweigerecht stand dem Beschuldigten (Inquisit) nicht zu, er hatte die ihm im Rahmen des sog. „artikulierten Verhörs“ vorgelegten Fragen vollständig zu beantworten.¹¹ Auf beharrliches Schweigen, Ausflüchte oder Lügen folgte die Anwendung körperlichen Zwangs, um auf diese Weise die Aussage zu erzwingen. Die Antworten des Inquisiten waren genauestens zu protokollieren, ebenso unwillkürliche Reaktionen wie Erregung, Erröten oder Zittern (sog. „Gebärdenprotokoll“). Sodann erfolgte die Versendung der protokollierten Beschuldigtenverhöre, der Zeugenvernehmungen sowie der Verteidigungsschrift an einen Schöppenstuhl oder an eine Juristenfakultät. Hier nun wurde allein nach Aktenlage entschieden, ob das Belastungsmaterial ein zulässiges Folterindiz ausmachte oder zu einer Verurteilung ausreichte. Das angerufene Kollegium sandte die Akten mitsamt seinem Votum an das lokale Gericht zurück, das die Vollstreckung übernahm.

Folge der Schriftlichkeit und Mittelbarkeit des frühneuzeitlichen Verfahrens war ein formalisiertes, langwieriges Prozedere. Nicht umsonst polemisierte Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833), dass „unter diesem Schreiben, Abschreiben, Wiederschreiben und Immerschreiben (...) die edle Wissenschaft und Kunst des heiligen Richteramtes (...) zu einem schreibenden und sitzenden Handwerk (herabsinkt)“¹². Andererseits bewirkte das Institut der Aktenversendung, dass im deutschen gemeinrechtlichen Verfahren – entgegen verbreiteter Fehlvorstellungen – gerade keine Personen-

⁹ Zum frühneuzeitlichen Strafprozess *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 60 ff.; *Koch* (Fn. 7), S. 97 ff.; *Luther*, Aufgeklärt strafen, 2016, S. 64 ff.; umfassend *Dezza*, Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit, 2017.

¹⁰ *Koch* (Fn. 7), S. 89; auch *Ignor* (Fn. 9), S. 43.

¹¹ *Koch* (Fn. 7), S. 108 ff.

¹² *Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Bd. 1, 1821, S. 248.

identität zwischen Ermittler, Ankläger und Richter bestand.¹³ Noch in der Reformdiskussion des 19. Jahrhunderts galt die Trennung von ermittelndem und urteilendem Richter als wesentlicher Vorzug des traditionellen Verfahrens.¹⁴ Zugespitzt formuliert führte erst die Einführung des „reformierten Strafprozesses“ zu eben jenem Missstand, welchen die heutige Literatur dem perhorreszierten frühneuzeitlichen Strafverfahren zuschreibt: die Identität von Inquisitor und Urteiler in Gestalt des Vorsitzenden, welchem neben der Entscheidungsfindung auch die auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit abzielende Vernehmung des Angeklagten obliegt.

2. Anklageprozess vs. Anklageform

a) Anklageprozess

v. Liszt plädierte in der eingangs zitierten Sentenz für eine „folgerichtige Durchführung des Anklageprozesses“. Allein, ein Anklageprozess im strengen Sinne des Wortes fand in Deutschland seit der frühen Neuzeit keine Anwendung mehr. Unter einem Anklageprozess ist ein Verfahren zu verstehen, in welchem „nicht die Obrigkeit von Amts wegen Straftaten erforscht und gegen Verdächtige vorgeht, sondern (...) der Betroffene einer Straftat oder dessen Angehörige den vermeintlichen Übeltäter bei Gericht anklagen und Beweise für seine Schuld beibringen“¹⁵. Entsprechend einem Zivilprozess betreiben die Parteien die Beweisaufnahme eigenständig, verhandeln kontradiktorisch vor Gericht und disponieren über den Verfahrensablauf.¹⁶

Der in der *Constitutio Criminalis Carolina* neben dem Inquisitionsprozess normierte Anklageprozess hatte mit einem reinen Parteiverfahren nichts mehr gemein. Vielmehr war die Rolle des Richters durch die Wissenschaft derart modifiziert worden, dass von dem Anklageprozess wenig mehr als der Name geblieben war.¹⁷ So unterlag das hoheitliche Verfolgungsinteresse

¹³ Auch begründete das Institut der Aktenversendung die in Deutschland traditionell enge Verschränkung von Rechtslehre und Rechtswissenschaft; näher Koch, *Wider ein Feindstrafrecht. Juristische Kritik am Hexereiverfahren*, 2012, S. 55 f.; Dezza (Fn. 9), S. 54 f., sieht in der Aktenversendung einen folgenreichen Beitrag der *Constitutio Criminalis Carolina* für die Rechtsentwicklung in Deutschland. Die in anderen europäischen Territorien unbekannte Aktenversendung beschleunigte den Prozess der Verwissenschaftlichung des Rechts und nahm, so Dezza, den „theoretischen Charakter des Professorenrechts vorweg, der in der Neuzeit typisch für die juristische Tätigkeit in Deutschland werden sollte.“

¹⁴ Hierzu etwa Biener, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, Bd. 12 (1845), 69 ff., 71.

¹⁵ Ignor (Fn. 9), S. 43.

¹⁶ Th. Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 3. Aufl. 2016, S. 86.

¹⁷ Näher Koch (Fn. 7), S. 68.

nicht der Disposition der „Parteien“. Auch bei einer Klagerücknahme war das Verfahren bei entsprechender Indizienlage ex officio fortzuführen, weil ansonsten – so die zeitgenössische Befürchtung – zahlreiche Verbrechen ungestraft blieben. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts folgte schließlich die endgültige Beseitigung der letzten Rudimente des Anklageprozesses zu Gunsten einer ausschließlichen Anwendung des Inquisitionsprozesses.¹⁸

In der Ablehnung des Anklageprozesses bestand zwischen Herrschern und Aufklärungsautoren Einigkeit. Auf allgemeine Zustimmung stieß Montesquieus Diktum, wonach der Inquisitionsprozess die einer Monarchie gemäße Verfahrensform sei, wohingegen der Anklageprozess allenfalls in ganz demokratischen Staaten Anwendung finden könne.¹⁹ Eine Reaktivierung des mit römischen und fränkischen Rechtsbräuchen assoziierten Anklageprozesses wurde kaum ernsthaft erwogen.²⁰ Im Gegenteil, der Staat könne seine aus dem Gesellschaftsvertrag herrührende Verpflichtung zu effektiver Verbrechensbekämpfung allein mit der Etablierung eines Inquisitionsverfahrens erfüllen.²¹

b) Anklageform

Nicht der beseitigte Anklageprozess, sondern die hiervon strikt zu trennende Anklageform stand im 19. Jahrhundert auf der Reformagenda.²² Für Missverständnisse sorgt indes, dass zeitgenössische Autoren die angestrebte Anklageform sachlich unzutreffend als „Anklageprozess“ bezeichneten. So postulierte etwa § 179 Abs. 1 der Frankfurter Reichsverfassung (1849): „In Strafsachen gilt der Anklageprozess“. Eine grundsätzliche Abkehr vom tradierten Verfahren war indes nicht beabsichtigt. Es blieb bei der Verpflichtung des Gerichts, die materielle Wahrheit zu ermitteln. Der preußische Gesetzgebungsminister Friedrich Carl v. Savigny (1779–1861) beeilte sich festzustellen, dass die Reformen des Strafverfahrens das Wesen des Inquisitionsprozesses nicht berühren sollten.²³ Entsprechend akzentuierte das Schrifttum die Kontinuität zum gemeinrechtlichen Verfahren und sah im Untersuchungsprinzip die fortgeltende Grundmaxime des deutschen Straf-

¹⁸ Koch (Fn. 7), S. 156: 1788 in Österreich, 1805 in Preußen, 1806 in Württemberg, 1813 in Bayern.

¹⁹ Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* (1748), hrsg. v. Forsthoff, 2. Aufl. 1992, S. 117; ebenso Beccaria, *Über Verbrechen und Strafen* (1764), hrsg. v. Alf, 1998, S. 91; weitere Stimmen bei Koch (Fn. 7), S. 228 Fn. 130.

²⁰ Für die Wiedereinführung des Anklageprozesses jedoch *Filangieri*, *System der Gesetzgebung*, Bd. 3, 2. Aufl. 1790, S. 2 ff.: „Die Anklage ist ein Zweykampf, der mit Darbietung der entblößten Brust, und mit gleichen Waffen geschieht; und die Denunziation ein Stich, von einer verborgenen Hand (...)“; näher Koch (Fn. 7), S. 221 f.

²¹ v. Globig/Huster, *Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung*, 1783, S. 390.

²² Treffend Th. Vormbaum (Fn. 16), S. 88.

²³ v. Savigny, *Archiv für preußisches Strafrecht*, Bd. 7 (1859), 583.

verfahrens.²⁴ Während der Reformphase des 19. Jahrhunderts ging es somit nicht um eine Rückkehr zum Anklageprozess, sondern um die Etablierung der Anklageform durch Schaffung einer hoheitlichen Anklagebehörde, der Staatsanwaltschaft, die den Richter von Ermittlungstätigkeiten entlastete.

3. Reformierter Strafprozess

a) Grundtyp

Die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 gaben den Anstoß für eine grundlegende Reform des Strafprozesses.²⁵ Waren zuvor sämtliche Versuche einer umfassenden Reform gescheitert, erließen die deutschen Partikularstaaten nunmehr in rascher Folge provisorische Einführungsgesetze oder vollständige Strafverfahrensordnungen, die den neuen Prozessstyp festschrieben. Trotz Divergenzen in Einzelfragen entstand ein gemeinsamer Grundtyp des deutschen reformierten Strafprozesses, der im Wesentlichen bis heute Geltung beansprucht.²⁶ Der reformierte Strafprozess gilt als akkusatorisch, weil die Anklageerhebung durch ein besonderes Organ, die Staatsanwaltschaft, erfolgte. Die neuen Verfahrensgesetze normierten ausnahmslos die Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Das erkennende Gericht entschied – in Abkehr vom frühneuzeitlichen Strafprozess – am Ende der Hauptverhandlung unmittelbar aufgrund freier Beweiswürdigung. Bei schwerer Kriminalität urteilte ein aus zwölf Laien bestehendes Schwurgericht.²⁷ Die Verfahrensreform ließ freilich das schriftlich-geheime Vorverfahren unberührt; das neue öffentlich-mündliche Hauptverfahren wurde mit diesem verbunden, „wie man einem alten Gebäude ein neues Stockwerk aufsetzt“²⁸.

b) Reform des reformierten Strafprozesses

Mit der Einführung des neuen Prozessmodells war die Diskussion über eine grundlegende Reform des Strafverfahrens nicht beendet.²⁹ Aus Sicht maßgeblicher Autoren blieben die nach 1848 eingeleiteten Reformen unvollendet. Kritiker sahen in dem neuen Verfahren einen bloßen „Inquisitionsprozess mit Anklageform“, der lediglich den alten „Untersuchungsprozess

²⁴ Koch, ZIS 2009, 544; mit zahlreichen Nachweisen Haas, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur, 2008, S. 111 ff.

²⁵ Zur Reformdiskussion vor 1848 umfassend Ignor (Fn. 9), S. 231 ff.

²⁶ Zum Folgenden Koch, ZIS 2009, 543 ff.

²⁷ Zur Diskussion über das Schwurgericht im 19. Jahrhundert Koch, ZNR 2000, 167 ff.

²⁸ Glaser, in: v. Holtzendorff (Hrsg.), Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1, 1879, S. 166.

²⁹ Eingehend Koch, ZIS 2009, 545 ff.

mit accusatorischen Beigaben“ verkörpere³⁰. In den folgenden Jahren richtete sich der Blick verstärkt auf das anglo-amerikanische Verfahrensrecht.³¹ Das kontradiktorische Verfahrensmodell lieferte die Argumente für die angestrebte „folgerichtige Durchführung des öffentlich-mündlichen Anklageprozesses“³². Autoren wie Carl Ludwig v. Bar (1836–1913), Justus Glaser (1831–1885), Rudolf v. Gneist (1816–1895), Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867) und Heinrich Albert Zachariae (1806–1875) zeigten in aller Deutlichkeit die Gebrechen auf, an denen der deutsche Strafprozess bis heute laboriert.

aa) Voruntersuchung

In der Ausgestaltung der Voruntersuchung glaubte Gneist, „die alte Inquisition auf unveränderter, unhaltbarer Grundlage“ wiederzuerkennen.³³ Auch unterlaufe das geheim-inquisitorische Vorverfahren die proklamierte Mündlichkeit der Hauptverhandlung, weil der Vorsitzende Kenntnis von den Untersuchungsakten erhalte.³⁴ Der in einem geheimen inquisitorischen Verfahren gewonnene Akteninhalt werde in der Hauptverhandlung gewissermaßen aus den Angeklagten und Zeugen „herausexaminiert“³⁵. Das Verhör des Vorsitzenden sei unter diesen Umständen nichts anderes, wie Mittermaier treffend herausstellte, als „eine Suggestion der in der Voruntersuchung gegebenen Antworten“³⁶. Während manche Autoren forderten, das Vorverfahren kontradiktorisch, öffentlich und mündlich auszugestalten, plädierten andere – entsprechend heutigen Forderungen – für eine Stärkung der Verteidigungsrechte im Ermittlungsverfahren.³⁷

bb) Umgestaltung der Hauptverhandlung

Die Kritik entzündete sich insbesondere an der Stellung des Vorsitzenden, dem die neuen Verfahrensordnungen die Verhandlungsleitung, das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, die Zusammenfassung der Beweisauf-

³⁰ Beide Zitate bei *Planck*, Systematische Darstellung des Deutschen Strafverfahrens auf der Grundlage der neueren Strafprozeßordnungen seit 1848, 1857, S. 157.

³¹ Grundlegend *Herrmann*, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, 1971, S. 52 ff.; vgl. auch *Koch*, ZIS 2009, 546 ff.

³² *Gneist*, Vier Fragen zur Deutschen Strafprozeßordnung mit einem Schlußwort über die Schöffengerichte, 1874, S. 9.

³³ *Gneist* (Fn. 32), S. 82.

³⁴ *Glaser*, in: v. Holtzendorff (Fn. 28), S. 53; *Gneist* (Fn. 32), S. 7.

³⁵ *v. Bar*, Kritik der Principien des Entwurfs einer Deutschen Strafprozeßordnung, 1873, S. 41.

³⁶ *Mittermaier*, Der Gerichtssaal 1862, 40.

³⁷ Zu heutigen Forderungen *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, § 69 Rn. 4 ff.

nahme und die Formulierung der Fragen an die Geschworenen sowie – gemeinsam mit den übrigen Berufsrichtern – die Strafzumessung aufbürdeten. In den folgenden Jahren erhoben sich zahlreiche Stimmen, die die Ersetzung der richterlichen Vernehmung durch ein kontradiktorisches Verfahren einforderten.³⁸ Der Vorsitzende stehe nicht über den Parteien, wie es dem Wesen und der Würde des Richteramtes entspreche, sondern er trete als ein „coram publico handelnder Inquirent“³⁹, als ein „zweiter Ankläger“⁴⁰ in Erscheinung. Im Vergleich zum Verfahren der frühen Neuzeit schien sich die Situation für den Angeklagten gar noch verschlechtert zu haben, weil „der Inquirent in das erkennende Gericht selbst aufgenommen worden war“⁴¹.

cc) Voreingenommenheit des Vorsitzenden

In der richterlichen Aufgabenakkumulation sah man nicht allein einen Widerspruch zum Anklageprinzip, auch die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit seien verletzt, weil der Vorsitzende durch das Studium der Untersuchungsakten unweigerlich befangen sei.⁴² Für die Beseitigung des Zeugenverhörs ließ sich zudem anführen, dass ein Kreuzverhör nach englischem Vorbild effektiver und sicherer in der Lage sei, die materielle Wahrheit zu ermitteln. Der pragmatische Aspekt, vereint mit dem Bestreben der neu errichteten Staatsanwaltschaft nach Erweiterung ihrer Aufgaben, gab schließlich den Ausschlag dafür, dass auf dem 11. Deutschen Juristentag (1873) die Mehrheit der Delegierten für den Antrag votierte, wonach „das Kreuzverhör dem Verhör durch den Präsidenten vorzuziehen sei“⁴³. Als nicht mehrheitsfähig erwiesen sich hingegen Überlegungen, den Richter von jeglicher inquirierender Tätigkeit freizustellen und ihm auch die richterliche Vernehmung des Angeklagten zu entziehen. Der Juristentag brachte das fortlebende, dem inquisitorischen Verfahrensmodell verhaftete Richterbild zum Ausdruck, indem er feststellte, „es sei und bleibe das sittliche officium des Richters, den Angeklagten zum Bekenntnis seiner Schuld zu bringen,

³⁸ Hierzu *Koch*, ZIS 2009, 547; auch *Herrmann* (Fn. 31), S. 55 ff.

³⁹ *Gneist* (Fn. 32), S. 6; ähnlich *Zachariae*, Handbuch des deutschen Strafprocesses, Bd. 2, 1868, S. 239: „Inquirent im alten Styl“.

⁴⁰ *v. Bar* (Fn. 35), S. 35.

⁴¹ *Planck* (Fn. 30), S. 156.

⁴² *Glaser*, Archiv des Criminalrechts 1851, 192 f.; *ders.*, in: *v. Holtzendorff* (Fn. 28), S. 51 ff.; später auch *Goldschmidt*, JW 1919, 68 und *v. Liszt*, Die Reform des Strafverfahrens, 1906, S. 36: „Dieses stete Zurückgreifen auf die Protokolle, dieses Kleben an den Ergebnissen des Vorverfahrens ist der Krebschaden unserer heutigen Hauptverhandlung“. *Roxin/Schünemann* (Fn. 37), § 2 Rn. 18, § 69 Rn. 1 sprechen von einem sog. „Perseveranzeffekt“.

⁴³ 11. Deutscher Juristentag, Bd. 2, S. 169 f.

ihm Gelegenheit zu geben, durch reumüthiges Bekenntnis seinen Frieden zu machen mit seinem Gotte“⁴⁴.

dd) Notwendigkeit des Schwurgerichts im reformierten Strafprozess?

Bald nach 1848 hatten sich in der Literatur Stimmen zu Wort gemeldet, die eine deutliche Abkühlung der Schwurgerichtsbegeisterung feststellten oder das Institut gar als „gefährliches Vehikel der Demokratie“ verdamnten.⁴⁵ Das wesensimmanente Hauptübel des Schwurgerichts sahen seine Kritiker in der Teilung der Richterbank und der damit einhergehenden „unnatürlichen“ Aufgabentrennung zwischen Berufs- und Laienrichtern. Zudem sah sich das Schwurgericht dem Verdacht ausgesetzt, unberechtigte Freisprüche zu verschulden. Unbeachtet aller Einwände bemühten sich die Befürworter des Schwurgerichts, dessen Vorzüge als Rechtsinstitut zu belegen. Neben den aus der vormärzlichen Schwurgerichtsdiskussion vertrauten Argumenten rückte ein neuer Gedanke in den Vordergrund. Für Autoren wie v. Bar, Glaser und Mittermaier stand fest, dass sich nur das Schwurgericht „in dem folgerichtigen Zusammenhang mit den Grundsätzen des neuen Strafverfahrens“⁴⁶ befinde; wer ein „wahrhaft mündliches Verfahren und freie Beweiswürdigung wolle, der wird immer wieder dahin gelangen, in dem Geschworenengericht die bewährteste Form zu erkennen“⁴⁷. Die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verlangten, dass der Richter seinen Urteilsspruch allein auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung stütze. Aufgrund seiner Einsichtnahme in die Ermittlungsakte bestehe jedoch stets die Gefahr der Voreingenommenheit; es sei unmöglich, gegen eine vor der Verhandlung gewonnene Überzeugung anzukämpfen.⁴⁸ Dieser aus der Debatte über die Stellung des Gerichtspräsidenten vertraute Einwand gewann mit der drohenden Beseitigung der Schwurgerichte eine gänzlich neue Dimension. Solange dem Vorsitzenden eine Entscheidung über die Schuldfrage nicht zukam, stand lediglich zu befürchten, dass er die Geschworenen durch die Art seiner Verhandlungsführung präjudizierte. Seit Abschaffung des

⁴⁴ Aus *Gneist* (Fn. 32), S. 81.

⁴⁵ *Noellner*, Die deutschen Juristen und die deutsche Gesetzgebung seit 1848, 2. Aufl. 1855, S. 298.

⁴⁶ *Mittermaier*, Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte, 1866, S. 21; ähnlich *v. Bar*, Zur Frage der Geschworenen- und Schöffengerichte, 1873, S. 24; *Glaser*, Zur Juryfrage, 1864, S. 18 ff.

⁴⁷ *Glaser* (Fn. 46), S. 19. In der internationalen Diskussion wird gegenwärtig erneut die Frage aufgeworfen, ob sich die Prinzipien des reformierten Strafprozesses tatsächlich ohne das Institut des Schwurgerichts verwirklichen lassen, hierzu *Thaman*, *Hastings International and Comparative Law Review* 1998, 244.

⁴⁸ *Mittermaier*, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika, 1856, S. 683; auch *Glaser* (Fn. 46).

Schwurgerichts, die in Deutschland schließlich im Jahre 1924 erfolgte, besteht hingegen Personenidentität zwischen Verhörendem und Urteilendem.

III. Fazit

Der historische Rückblick zeigt, dass der im 19. Jahrhundert ausgebildete deutsche Strafprozess nicht von einem konsistenten Prozessmodell beherrscht wird. Vielmehr verkörpert die Reichsstrafprozessordnung eine Mischform, „ein Konglomerat von heterogenen Bestandteilen“⁴⁹. Schon die Gesetzgebungsmotive verorteten das deutsche Strafprozessrecht als „auf halber Strecke“ zwischen dem englischen und dem inquisitorischen Modell stehend. In der Mischung inquisitorischer (geheimes Vorverfahren, Wahrheitsforschung durch den Richter) und akkusatorischer Elemente (Anklageform, öffentlich-mündliche Hauptverhandlung) liegt zum einen der Grund für die divergierenden Bezeichnungen des heute geltenden Strafverfahrens. Als gängig erweist sich der Begriff „reformierter Strafprozess“⁵⁰, andere Autoren sprechen von einem „reformierten Inquisitionsprozess“⁵¹, einem „reformierten Parteiprozess“⁵² oder einem „Anklageprozess mit Ermittlungsgrundsatz“⁵³. Zum anderen provoziert das Zwitterwesen des deutschen Strafprozesses Forderungen nach einer stärkeren Berücksichtigung bzw. einer „folgerichtigen“ (v. Liszt) Umsetzung des akkusatorischen Prinzips.⁵⁴ Sowohl die Diskussion über die Reform des reformierten Strafprozesses als auch die konkreten Reformvorschläge sind, wie in diesem Beitrag skizziert, so alt wie die Prozessform selbst.

⁴⁹ *Th. Vormbaum* (Fn. 16), S. 86.

⁵⁰ *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 243 ff.

⁵¹ *Ignor* (Fn. 9), S. 16, zustimmend *Th. Vormbaum* (Fn. 16), S. 87.

⁵² *Pieth*, Strafrechtsgeschichte, 2015, S. 66.

⁵³ *Haas*, in: Schroeder/Kudratov (Hrsg.), Das strafprozessuale Vorverfahren in Zentralasien zwischen inquisitorischem und adversatorischem Modell, 2012, S. 28.

⁵⁴ Übersichten bei *Schünemann*, ZStW Bd. 114 (2002), 1 ff.; *Weigend*, StraFo 2013, 45 ff.

Die Hauptverhandlung im Mittelpunkt der Strafprozessrechtsreform: Aktuelle Probleme*

JIANLIN BIAN

Die Weiterentwicklung der Hauptverhandlung steht im Mittelpunkt der chinesischen Strafprozessrechtsreform. Diese wird – durch neue Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Strafjustiz – das bisherige chinesische Strafverfahren grundlegend verändern.

I. Die aktuelle Rechtslage

1. Die Zuständigkeit der Strafverfolgungsorgane

Nach Art. 3 der chinesischen Strafprozessordnung (chStPO) ist es Aufgabe der Polizei, bei Straftaten für die Aufklärung des Tatgeschehens, die Festnahme, die Haftvollstreckung und die Vernehmung der Tatverdächtigen zu sorgen. Die Volksstaatsanwaltschaft ist hingegen für die amtliche Aufklärung der strafrechtlich relevanten Aspekte des Sachverhalts, die Genehmigung der Verhaftung und die Erhebung der öffentlichen Anklage zuständig. Die Durchführung der Hauptverhandlung und die Verurteilung des Angeklagten fallen wiederum in die alleinige Zuständigkeit des Volksgerichts.

2. Das Verhältnis zwischen den Strafverfolgungsorganen

Um eine effektive Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sicherzustellen, werden die drei Strafverfolgungsorgane – das Volksgericht, die Volksstaatsanwaltschaft und die Polizei – nach Art. 7 chStPO dazu verpflichtet, ihre Aktivitäten aufeinander abzustimmen und die Recht- und

* Aus dem Chinesischen von Yan Jun, Chinesische Universität für Politikwissenschaft und Recht, Peking.

Zweckmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahmen wechselseitig zu kontrollieren. Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 135 der chinesischen Verfassung.

3. Die Verfahrensordnung

Zur Eröffnung eines Strafverfahrens ist in China entweder die öffentliche Anklageerhebung durch die Volksstaatsanwaltschaft oder die Erhebung einer Privatklage durch den Verletzten erforderlich.

Das Strafverfahren lässt sich dabei in das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren einteilen. Im Erkenntnisverfahren kann wiederum zwischen folgenden drei Verfahrensabschnitten unterschieden werden: die Ermittlung des strafrechtlich-relevanten Sachverhalts, die Erhebung der öffentlichen Anklage und die Hauptverhandlung.

Für die Durchführung des Verfahrens sind zwei Gerichtsinstanzen zuständig. Das erstinstanzliche Gericht überprüft im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Tatvorwurf. Der Angeklagte hat das letzte Wort, bevor (nach richterlicher Beratung) das Urteil gesprochen wird. Nach Verkündung der Entscheidung kann gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden. Im Rahmen des anschließenden Rechtsmittelverfahrens wird das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft. Sofern das Gericht zweiter Instanz das Urteil bestätigt, wird dieses rechtskräftig und die verhängte Strafe kann vollstreckt werden.

II. Die aktuellen Probleme

In den letzten Jahren haben eine Reihe bekannt gewordener Fehlurteile für öffentliche Aufregung gesorgt und zahlreiche Probleme des chinesischen Strafjustizsystems offenbart.

a) So zeigte sich, dass im Strafverfahren nicht die Unschuldsvermutung gilt, sondern nach dem Grundsatz „solange schuldig, bis die Unschuld bewiesen ist“ verfahren wird.

b) Zudem verdeutlichen die Urteile, dass die richterliche Beweiswürdigung keinerlei Grenzen unterliegt. Die Richter verfügen über einen uneingeschränkten Beurteilungsspielraum. Dies hat zur Folge, dass selbst Geständnisse die durch Folter erlangt wurden keinem Beweisverwertungsverbot unterliegen und ohne weiteres als Schuldnachweis herangezogen werden können.

- c) Ferner kamen die Strafverfahren oftmals ohne sachliche Beweismittel aus und die Verurteilung wurde lediglich auf Zeugenaussagen gestützt, deren Glaubwürdigkeit nicht kritisch hinterfragt wurde.
- d) Erschwerend kommt hinzu, dass die persönliche Vernehmung von Belastungszeugen oft durch die Verlesung des Vernehmungsprotokolls ersetzt wurde. Die Verteidigung hatte nicht die Möglichkeit, diese zu befragen.
- e) Über die Missachtung des Konfrontationsrechts hinaus werden in der Praxis auch die Verfahrensrechte der Strafverteidiger derart beschnitten, dass ihnen eine sachgerechte und effektive Verteidigung schlechthin unmöglich ist. Dies geht sogar so weit, dass ihren Schlussvorträgen von den erkennenden Gerichten keinerlei Bedeutung beigemessen wird.
- f) Zuletzt wird die richterliche Meinungsbildung durch äußere Faktoren wesentlich beeinflusst. Hierzu zählen der Wille politischer Funktionäre und die öffentliche Meinung der chinesischen Bevölkerung.

III. Die Ursachen der Verfahrensmängel

Die Mängel des chinesischen Strafjustizsystems beruhen auf der bereits erwähnten Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Strafverfolgungsorganen und der nicht sachgerechten Auslegung des Art. 7 chStPO. Die Ermittlung der materiellen Wahrheit ist dadurch nahezu unmöglich. Einerseits mangelt es schon an der Umsetzung von grundlegenden Prozessmaximen, wie der Neutralität des Richters, einer klaren Zuständigkeitstrennung zwischen den Strafverfolgungsorganen, einer objektiv geführten gerichtlichen Verhandlung sowie an der Gewährleistung der Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung. Andererseits wird den polizeilichen Ermittlungsbefugnissen eine zu hohe Bedeutung für das Strafverfahren beigemessen. Dies gilt umso mehr, weil weder die Staatsanwaltschaft noch das Strafgericht die polizeiliche Ermittlungstätigkeit kontrollieren. Die gesamte Aufklärung und Ermittlung des Tatgeschehens fällt daher ausschließlich in die Zuständigkeit der Polizei. Zudem stützen sich sowohl die öffentliche Anklage der Staatsanwaltschaft als auch die Hauptverhandlung des Gerichts einzig auf die polizeilichen Beweisakten.

In Anbetracht der unzulänglichen Beachtung des Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes dienen damit die polizeilichen Beweisakten im Hauptverfahren allein dem Zweck, das bereits festgestellte polizeiliche Ermittlungsergebnis zu bestätigen. Die Durchführung der Gerichtsverhandlung wird dadurch zur bloßen Formalität und Fehlurteile sind vorprogrammiert. Die Probleme des chinesischen Strafverfahrens liegen daher